

Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 6 (1944)

Heft: 9

Artikel: Autotransportordnung und Landwirtschaftstraktor

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1048900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

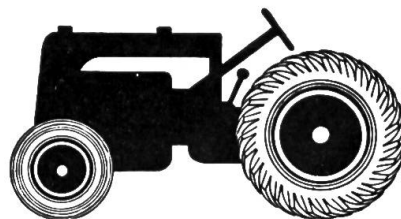
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER TRAKTOR

LE TRACTEUR



Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen

Organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Autotransportordnung und Landwirtschaftstraktor

Vor bald zwanzig Jahren wurde zum Zwecke der Interessen-Verfechtung und -Wahrung der Besitzer landwirtschaftlicher Traktoren der Schweiz. Traktorverband gegründet. Wir erachten es als gegeben, im genauen Zeitpunkt des 20. Jubiläums eingehend auf die diesbezüglichen Einzelheiten einzutreten. Das wird im Dezember dieses Jahres der Fall sein.

Auch andere Berufstätige haben sich früher oder später zu Vereinigungen oder Verbänden gruppiert und auch die gleichen Tendenzen bildeten die Ursache ihres Zusammenschlusses.

Jede Berufsgruppe ist darauf bedacht, ihren Interessenkreis vor Gefährdungen zu bewahren. Vor allem wird sie eifersüchtig darüber wachen, dass gesetzlich verbriefte Rechte nicht verletzt werden. An diesem Grundsatz halten wir — wie auch die «andern» — mit Berechtigung fest.

Einer Verbandsleitung stellt sich nun aber nicht nur die Aufgabe, die Privilegien ihrer Mitglieder zu verteidigen, sondern sie ist ebenfalls mit der Pflicht behaftet, dafür zu sorgen, dass sich ihre eigenen Angehörigen gegen andere Berufsorganisationen keine Verstösse zuschulden kommen lassen. Leisten ihr die Verbandsmitglieder in diesem Sinne volle Gefolgschaft, wird die Autorität und Durchschlagskraft eines Verbandes damit automatisch erhöht, so dass der Weg zur Erreichung weiterer Ziele müheloser gestaltet wird.

Im Bewusstsein dieser Erkenntnis möchten wir erneut auf ein Kapitel hinweisen, dem wir hinlängliche Bedeutung beimessen. Die Auto-Transportordnung (ATO) ist am 9. 7. 1943, also vor etwas mehr als einem Jahr rechtsgültig erklärt worden. Nichtbefolgungen dieser noch neuen gesetzlichen Verordnungen seitens weniger Traktorhalter mögen daher eher in Nichterkennung des genauen Sachverhaltes als mit Absicht begangen worden sein. Eine falsche Interpretierung kann jedoch nicht als Entschuldigung betrachtet werden und bietet demnach auch keinen Schutz gegen unweigerlich zu riskierende Folgen.

Um nun allfällige Unklarheiten auszuschalten, unterbreiten wir unseren Mitgliedern noch einmal den Wortlaut der wesentlichen Artikel des Bundesratsbeschluss vom 9. 7. 1943. Wir empfehlen dringend, diese Gesetzesverordnung einem gründlichen Studium zu unterziehen. Selbstverständlich stehen jedem Traktorhalter für weitere Erläuterungen die Sektionsleitungen oder das Zentralsekretariat jederzeit zur Verfügung.

Der Landwirtschaftstraktor, als wertvoller Helfer auf dem Landwirtschaftsbetrieb darf nicht als illoyale Konkurrenz für das schon ohnehin arg bedrängte Autotransportgewerbe auftreten. Die landwirtschaftlichen Kreise verlangen heute mit Recht weitgehende Massnahmen zum Schutze der Landwirtschaft, speziell in der Nachkriegszeit. Leisten auch wir, zur allgemeinen Verständigung und Respektierung unseren Teil, indem wir auf andere Berufszweige die uns gebotene Rücksicht und Einsicht walten lassen. Auch mit der strikten Einhaltung der Vorschriften der Autotransportordnung werden wir dieser Pflicht gerecht.
Rü.

Art. 3. Land- und forstwirtschaftliche Transporte für den eigenen Betrieb.

Von den Bestimmungen der Autotransportordnung sind ausgenommen alle Transporte mit landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen oder mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern, die mit der Bewirtschaftung des eigenen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Halters in irgendeinem Zusammenhange stehen:

Erläuterung:

Als solche Transporte gelten:

- a) Alle für die Bedürfnisse eines eigenen Betriebes ausgeführten Transporte auf öffentlichen Strassen, die in Verbindung mit der Bearbeitung von Feld und Wald (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Wald-, Obst-, Wein- und Gartenbau usw.), sowie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwertung der direkten land- und forstwirtschaftlichen Produkte notwendig sind. Dazu gehören auch die Beförderung von Milch vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei usw.) und Marktfahrten für die eigenen Bedürfnisse.
- b) Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue usw., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit sie aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb stammen oder für ihn bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen getrieben wird.
- c) Die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb oder als nachbarliche Hilfeleistung bei Unglücksfällen.
- d) Transporte von Kies und Torf aus einer Kiesgrube oder einem Torfstich, die zum eigenen Landwirtschaftsbetrieb gehören, soweit deren Ausbeutung nur als Nebengewerbe betrieben wird.
- e) Transporte von Kies und anderem Material für die Neuanlage und den Unterhalt von Strassen und Wegen bei Güterzusammenlegungen und Ameliorationen durch Flurgemeinschaften oder bei gemeindeweisen Güterzusammenlegungen, sofern die Genossenschafter oder die an den betreffenden Werken Beteiligten in einem bestimmten Verhältnis zu diesen Arbeiten berechtigt oder verpflichtet sind. Transporte der gleichen Art sind auch zulässig bei Wuhungen und Verbauungen, bei denen der Traktorbesitzer direkt beteiligt ist, sowie zum Zwecke von nachbarlicher Hilfeleistung gemäss Ortsgebrauch.

Art. 4. Landwirtschaftliche Transporte von organisierten Gemeinschaften.

Ferner sind von den Bestimmungen der Autotransportordnung ausgenommen die Transporte mit landw. Arbeitsmaschinen oder mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern, die im Dienste einer Ackerbau-Genossenschaft oder einer andern organisierten Gemeinschaft von Landwirten oder Unternehmungen der Landwirtschaft, insbesondere zum Zwecke des Mehranbaus, stehen, wenn die Transporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe der Mitglieder der Genossenschaft oder Gemeinschaft, auch gegen Entgelt, ausgeführt werden.

Erläuterung:

Als solche Transporte gelten:

- a) Alle für die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Betriebe der Mitglieder einer Ackerbau-Genossenschaft oder organisierten Gemeinschaft mit in ihrem Dienste stehenden landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen oder landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern auf öffentlichen Strassen ausgeführten Transporte, die in Verbindung mit der Feldbearbeitung (Futter-, Gemüse-, Hackfrucht-, Getreide-, Obst-, Wein- und Gartenbau usw.), sowie im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Verwertung der direkten landwirtschaftlichen Produkte der Mitglieder notwendig sind. Dazu gehören auch die Beförderung von Milch von den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitglieder zur Abnahmestelle (Käserei, Verkaufszentrale, Bahnstation, Milchsiederei usw.) und Marktfahrten für die Mitglieder.
- b) Die Ab- und Zufuhr von Vieh, Sämereien, Düng- und Futtermitteln, Streue usw., sowie von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, soweit sie aus den landwirtschaftlichen Betrieben der Mitglieder der Genossenschaft oder Gemeinschaft stammen oder für sie bestimmt sind und kein gewerbsmässiger Handel mit ihnen getrieben wird.

Art. 5. Gelegentliche land- und forstwirtschaftliche Transporte gegen Entgelt.

a) Art und Umfang.

¹ Die nachstehenden Transporte mit landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern dürfen vom Halter auch gegen Entgelt für andere ausgeführt werden, wenn der Traktor im Jahre nicht länger als 200 Stunden, jedoch höchstens während 30 Stunden im Monat, zu entgeltlichen Transporten auf öffentlichen Strassen verwendet wird:

- a) die in Art. 3 dieses Beschlusses genannten Transporte;
- b) Fronfahren (Gemeindewerk) und Transporte zum Unterhalt von Strassen und Wegen in der Gemeinde, wo der Traktorbesitzer steuerpflichtig ist, wenn bei Vergebung der betreff. Transporte alle Bewerber gleichmässig oder nach einem bestimmten Verteiler berücksichtigt werden.

² Auf diese entgeltlichen Transporte finden Art. 8 und 9 der Autotransportordnung Anwendung.

Erläuterung zu Absatz 1:

Die Verwendungsdauer der Traktoren für entgeltliche Transporte der in Art. 4 genannten Art, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes eines Mitgliedes einer Ackerbau-Genossenschaft oder andern organisierten Gemeinschaft mit in ihrem Dienste stehenden landwirtschaftlichen Traktoren und Anhängern ausgeführt werden und die von den Bestimmungen der Autotransportordnung ausgenommen sind, wird nicht in die in Art. 5, Abs. 1 festgesetzte Verwendungsdauer von 200 Stunden im Jahre bzw. 30 Stunden im Monat eingerechnet.»